

RS Lvwg 2020/9/24 LVwG-AV-754/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2020

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

24.09.2020

Norm

FSG 1997 §7

FSG 1997 §24

FSG 1997 §26

StVO 1960 §99 Abs1a

Rechtssatz

Die Unfallfolgen bleiben bei der Wertung der bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 4 FSG außer Betracht, bzw kommt es für die Festsetzung der Entziehungszeit auf das konkrete Ausmaß der Unfallfolgen nicht an; ist doch der entscheidende Gesichtspunkt die Gefährlichkeit des in alkoholisiertem Zustand gesetzten Verhaltens (vgl VwGH 95/11/0408) und vermögen die Unfallfolgen den durch dieses Verhalten bestimmten Grad der Verwerflichkeit nicht noch zusätzlich zu erhöhen. Auch ein Mitverschulden – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als ausreichend im Sinn des § 26 Abs 1 Z 2 FSG zu werten (vgl VwGH 99/11/0265).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Lenkberechtigung; Entziehung; Verkehrszuverlässigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.754.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>